

1. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 5 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F.

2. Erläuterung:

In den Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung dürfen Plätze wie folgt geteilt werden:

Krabbelstübchengruppe:

- zwei Plätze zwischen jeweils 2 Kindern
- gesamt 12 Kinder aufgenommen
- nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend

Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens 5 Kindern unter drei Jahren:

- maximal zwei Plätze zwischen jeweils 2 Kindern unter drei Jahren
- gesamt 7 U3-Kinder aufgenommen, aber nie mehr als 5 U3-Kinder anwesend
- nicht mehr als 18 Kinder gleichzeitig anwesend

Alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter und keinen Kindern unter drei Jahren

- maximal 5 Plätze zwischen jeweils einem Kind im Kindergartenalter und einem Kind im volksschulpflichtigen Alter
- gesamt 28 Kinder aufgenommen
- nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig anwesend

Hortgruppe

- maximal 5 Plätze zwischen jeweils zwei Kindern
- gesamt 28 Kinder aufgenommen
- nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig anwesend

Heilpädagogische Hortgruppe

- maximal 2 Plätze zwischen jeweils zwei Kindern
- gesamt 14 Kinder aufgenommen
- nicht mehr als 12 Kinder gleichzeitig anwesend

HINWEIS:

Voraussetzungen für die Zulässigkeit von nachweislich notwendigen Überschreitungen siehe „**Merkblatt Überschreitungen**“